



► Nr. VO/2024/13223
öffentlich

Lübeck, 24.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

**Bildung von Verwaltungsabteilungen innerhalb der Freiwilligen
Feuerwehren**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.06.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck können Verwaltungsabteilungen gebildet werden:

Büssau	Kronsforde	Schlutup
Dänischburg	Krummesse	Schönböcken
Dummersdorf	Kücknitz	Siems
Genin	Moisling	Travemünde
Groß Steinrade	Moorgarten	Vorwerk
Innenstadt	Niendorf	Wulfsdorf-Vorrade
Israelsdorf	Padelügge-Buntekuh	
Ivendorf	Priwall	

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ermöglicht es den Freiwilligen Feuerwehren neben der Einsatzabteilung u.a. auch Verwaltungsabteilungen zu gründen. § 8b Abs. 2 Satz 1 BrSchG lautet:

„Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Pflichtfeuerwehrabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.“

Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung einer Verwaltungsabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr trifft die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 10 BrSchG. Dieses setzt aber die vorherige grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Verwaltungsabteilungen voraus, die mit dieser Vorlage herbeigeführt werden soll. Für die Bildung von Kinder- und Jugendabteilungen liegt diese Entscheidung bereits vor (Beschluss der Bürgerschaft vom 22.03.2018; VO/2018/05718).

Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Freiwilligen Feuerwehren bei der Bewältigung zahlreicher administrativer Tätigkeiten außerhalb des aktiven Einsatzdienstes, da deren Tätigkeit nicht im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG stehen dürfen.

Zu den Aufgaben gehören zum Beispiel Organisationsaufgaben, Mitgliederverwaltung, Betreuungsaufgaben in der Jugend- oder Kinderabteilung sowie die Mitwirkung bei Brandschutzerziehung und –aufklärung. Auch die Mitwirkung im Wehrvorstand im Bereich der Kassenverwaltung und Schriftführung sind möglich. Die Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen der Verwaltungsabteilungen sind in den vom Land Schleswig-Holstein erlassenen „Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich. Damit wird insbesondere Personen eine ehrenamtliche Mitwirkung bei den Freiwilligen Feuerwehren ermöglicht, die am „aktiven“ Einsatzdienst nicht mitwirken können oder wollen.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Beschluss zunächst nicht. Bei tatsächlicher Einrichtung von Verwaltungsabteilungen sind die Aufwendungen für Dienstbekleidung zu tragen. Erfahrungsgemäß liegen diese bei einmalig ca. 100 € / Mitglied. Eine hochpreisige Einsatzschutzbekleidung oder Funkmeldeempfänger werden für die Mitglieder der Verwaltungsabteilung nicht benötigt.

Anlagen:

Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Senator Ludger Hinsen

Anlage 9

Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr.....

§ 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr..... ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Mitwirkung im Wehrvorstand im Bereich der Kassenverwaltung und Schriftführung,
3. Logistische Unterstützung,
4. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
5. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
6. Betreuungsaufgaben in der Jugend- und/oder Kinderabteilung,
7. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung,
8. Betreuung von Kindern und Angehörigen der Einsatzabteilung bei Übungen, Ausbildungen und Einsätzen.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(4) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
2. durch Übertritt in die Einsatzabteilung oder eine vorhandene Ehrenabteilung,
3. durch den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres entsprechend § 3 Absatz 6 Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht,

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet,

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Verwaltungsabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

§ 7 Kleiderordnung

(1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(3) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig. Bekleidung nach Ziffer 4 der Dienstkleidungsvorschrift kann getragen werden.